

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 13/07 B

L 4 KR 2235/04 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 KR 3714/03 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,
2. Barmer Ersatzkasse -Pflegekasse-,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2008 durch
den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Januar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, in welcher Höhe die vom Kläger zu zahlenden Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung festzusetzen sind.
- 2 Der Klage gegen einen Bescheid der Beklagten, mit der der Kläger geltend machte, die Beiträge seien zu hoch festgesetzt worden, hat das Sozialgericht (SG) stattgegeben. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 26.1.2007.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung kein Revisionsgrund.
- 6 Wird der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend gemacht, muss ausgeführt werden, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der

Rechtslage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Für die Darlegung verfassungsrechtlicher Bedenken gegen Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, genügt die undifferenzierte Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht. Vielmehr muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG - im Einzelnen aufgezeigt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11 und Beschluss des Senats vom 5.8.2003 - B 12 RA 5/03 B*).

- 7 Der Kläger begründet seine Beschwerde damit, dass das LSG rechtsfehlerhaft die Vorschrift des § 240 Abs 2 SGB V nicht angewandt und die Vorschrift des § 240 Abs 1 Satz 2 SGB V außer acht gelassen habe, sowie damit, dass Art 20 Abs 1 des Grundgesetzes verletzt sei. Soweit sich der Kläger damit auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung berufen will, genügt die Beschwerdebegründung den oben genannten Anforderungen nicht. Seiner Begründung ist schon nicht zu entnehmen, ob und welche sich in einem zukünftigen Revisionsverfahren stellenden Rechtsfragen klärungsbedürftig und klärungsfähig sein könnten. Aus dem gesamten Vorbringen ergibt sich lediglich, dass er die Entscheidung des SG für zutreffend, die des LSG dagegen für fehlerhaft hält. Hierauf kann die Beschwerde jedoch nicht gestützt werden. Auch eine Abweichung des Urteils von der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder Verfahrensmängel werden nicht dargelegt.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

